

April 2026

# Streik und Zeiterfassung im Büro oder Mobil

Hinweise zum Arbeitskampf: Nr. 09

Alle Arbeitnehmer\*innen haben das Recht, das im Grundgesetz verbrieft**e Streikrecht (Artikel 9 Abs. 3 GG) wahrzunehmen und dem Streikaufruf von ver.di zu folgen.**

**Oft behaupten Arbeitgeber**, streikende Arbeitnehmer\*innen seien vor Beteiligung an einem gewerkschaftlichen Streik verpflichtet, sich beim Vorgesetzten abzumelden, durch Eintragung in eine Liste ihre Streikbeteiligung bzw. Streikbereitschaft anzukündigen oder elektronische Zeiterfassungsgeräte zu bedienen («Ausstempeln«).

**Derartige Pflichten bestehen für streikende Arbeitnehmer\*innen nicht!**

Wenn ver.di zum Streik aufgerufen hat und die Arbeitnehmer\*innen sich dem Streikaufruf anschließen, ist automatisch die **Arbeitspflicht für die Dauer des Streiks aufgehoben**. Soweit in einem bestreikten Betrieb rechtswirksame Regelungen über Verhaltens- und Abmeldepflichten der Arbeitnehmer\*innen beim Verlassen des Arbeitsplatzes oder des Betriebes bestehen, gelten diese nicht für Streiks!

**Bin ich verpflichtet ein Zeiterfassungsgerät zu bedienen? (Stempeln)**

Es besteht auch keine Pflicht beim Verlassen des Betriebes zum Zwecke der Streikbeteiligung gegebenenfalls dort vorhandene Zeiterfassungsgeräte zu bedienen.

**Aufgrund der Beteiligung am Streik ist die Pflicht zum »Ausstempeln« aufgehoben!** Die Arbeitnehmer\*innen beteiligen sich an einem Streik, um dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft zu entziehen. Wenn Arbeitnehmer\*innen beim Verlassen des Betriebes »Ausstempeln«, können sie anschließend dem Arbeitgeber gegenüber der geschuldeten Arbeitsleistung nicht mehr vorenthalten.

**Streiken während der Freizeit ist keine Streikteilnahme!**  
(BAG 26.7.2005, Az. 1 AZR 133/04).

**Muss ich mich beim Vorgesetzten abmelden oder in Streiklisten des Arbeitgebers eintragen?**

Derartige Verpflichtungen bestehen rechtlich nicht. Eine Abmeldepflicht beim Arbeitgeber wäre auch mit der wirksamen Ausübung des Streikrechts nicht vereinbar, da der Entschluss der Arbeitnehmer\*innen zur Streikteilnahme durch zusätzlichen psychischen Druck erschwert würde.

**Arbeitnehmer\*innen sind nicht verpflichtet**, ihre Streikbeteiligung vor Streikbeginn anzukündigen; sie können ihre Absicht bezüglich der Beteiligung an einem bevorstehenden Streik dem Arbeitgeber gegenüber verschweigen.

(Bundesarbeitsgericht 12.11.1996 - 1 AZR 364/96).

Follow us  
@verdiikt



**- MITGLIED WERDEN -**  
**- MITMACHEN, MITENTSCHEIDEN -**  
**- GEMEINSAM DURCHSETZEN -**  
[www.mitgliedwerden.verdi.de](http://www.mitgliedwerden.verdi.de)

